

Satzung des Pokervereins „Card Sharks Pokerclub,,

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Card Sharks Pokerclub“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pegnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr der Vereinsgründung gilt das Rumpfgeschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründung bis 31.12.2008.

§ 2 Zweck und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pokerspiels ohne Geldeinsatz. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
- (2) Zu diesem Zweck betreibt und fördert er das Pokerspiel ohne Geldeinsatz als ein Strategie-, Gesellschaftsspiel und sportliche Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der charakterlichen Erziehung zu dienen. So soll das Pokerspiel für Personen ab 18. Jahren einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher Betätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen fördert und vertieft.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Pokerturnieren und Pokerlehrgängen als auch durch die Förderung von Vereinsmitgliedern durch Schulungen oder die Übernahme des Startgeldes an höherangigen Pokerturnieren verwirklicht. Der Verein Card Sharks Pokerclub bietet seinen Mitgliedern interne Ranglistenturniere und Sachpreisturniere mit einem symbolischen Geldeinsatz. Turniere um mehr als einen symbolischen Geldeinsatz werden generell nicht angeboten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In

diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens bis zum 30.11. des Jahres bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
- (4) Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane mißachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder im Sinne des § 3 (1) sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nichtübertragbares Stimmrecht. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem

Zweck des Vereins entgegensteht. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder eine sonstige Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§ 9 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Medienvertreter
 - und dem Schriftführer.

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist.

- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Für die Beschlußfassung ist § 10 (4) maßgebend.

§ 14 Speicherung personenbezogener Daten

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung werden folgende Daten der Mitglieder gespeichert:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon-Nummer
- Email-Adresse
- Beruf
- Geleistete Beiträge
- Eintrittsdatum

Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein werden dessen Daten gelöscht.

§ 15 Inkraftsetzen der Satzung

Diese Satzung wurde am 15.11.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.